

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Schanzenstraße/Mühlstraße“

Auf Grund von § 162 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) in Verbindung mit §§ 5, 51 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. I 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 05.02.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1. Aufhebung der Sanierungssatzung „Schanzenstraße/Mühlstraße“

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Schanzenstraße/ Mühlstraße“ vom 06.10.2005 wird nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BauGB aufgehoben.

§ 2. Geltungsbereich.

Die Aufhebung betrifft den gesamten Geltungsbereich der aufgehobenen Satzung. Er ergibt sich aus der Darstellung in dem als Anlage beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

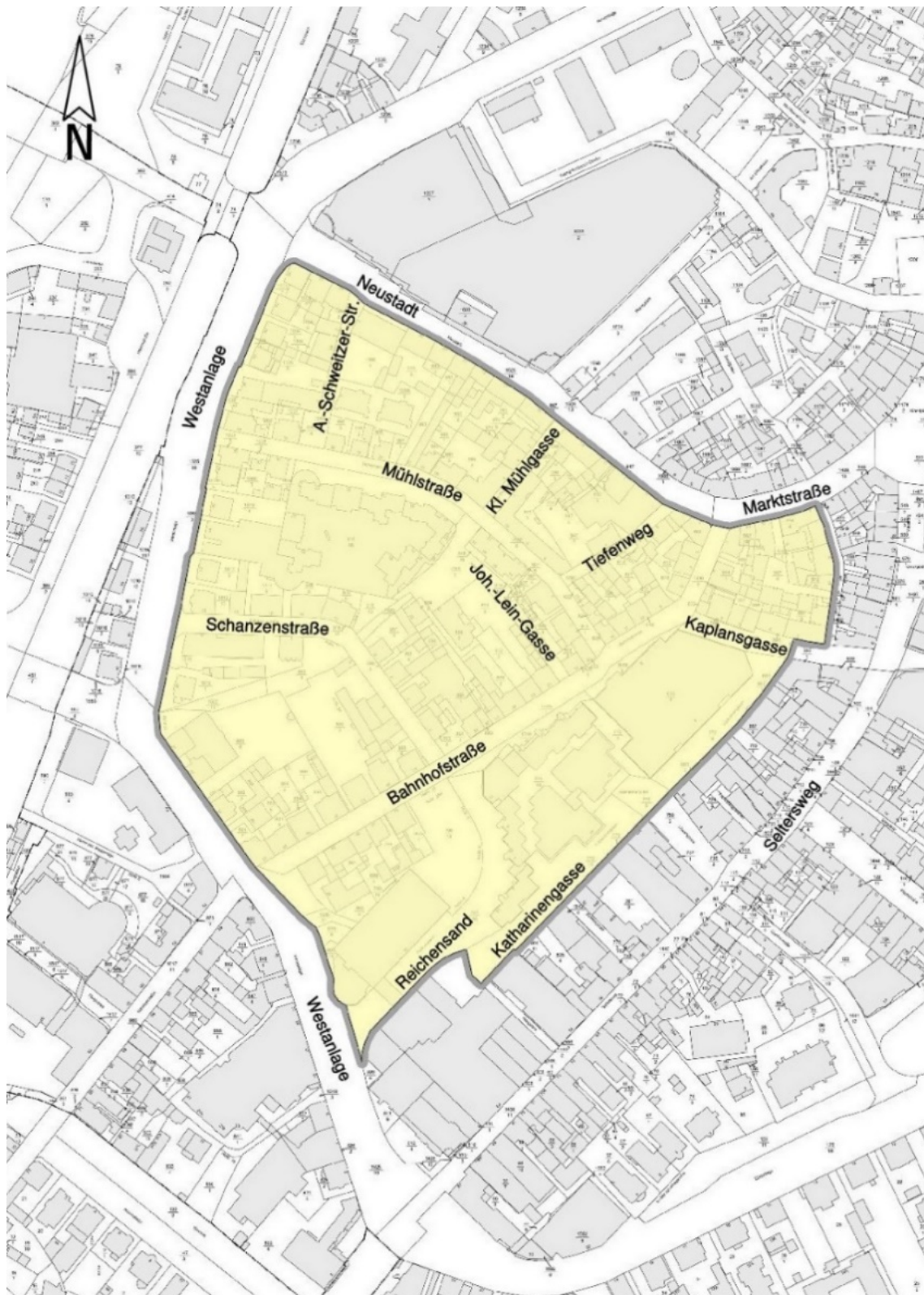
Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den 10.02.2026

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
gez.

Weigel – Greilich
(Stadträtin)

Anlage: Geltungsbereich der Satzungsauhebung



Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung und ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich ist, wenn sie bzw. er innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber

der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung mit der Anlage kann ab sofort im Rathaus, Berliner Platz 1, 35390 Gießen im Stadtplanungsamt von jeder Person während der allgemeinen Dienststunden, Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr eingesehen werden.

Die Satzung kann zeitgleich auch online unter <https://www.giessen.de/Bekanntmachungsarchiv> eingesehen werden.

Gießen, den 10.02.2026

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
gez. W e i g e l – G r e i l i c h
(Stadträtin)